

63 - Bauordnungsamt

Ihr Aktenzeichen: 63- 01069- 23- 21

Grundstück	Göritz, Göritz, ~							
Denkmal	Bodendenkmale							
Denkmalnr.								
Gemarkung	Göritz	Göritz	Göritz	Malchow	Malchow	Malchow	Malchow	Malchow
Flur		Malchow	Tornow	Tornow	Tornow			
Flurstück	10	10	10	2	2	2	2	2
		2	1	1	1			
	10	13	9	110	116	118	139	150
		383	285	290	366			
Vorhaben	SN im Baugenehmigungsverfahren: Errichtung von 12 WKA Typ Vestas V 172, NH = 175m, RD = 172m, NL = 7,2 MW und 3 Löschwasserzisternen (WKA G1 - G7, WKA K3 - K4, K6 - K8) BlmSch-Verfahren G01823							

Ihre Bitte um erneute Zuarbeit ist bei uns am 04.04.2024 eingegangen.
Aus denkmalpflegerischer Sicht geben wir folgende

denkmalrechtliche Erlaubnis lt. § 9 BbgDSchG

Baudenkmalenschutz:

- ohne Belange

Bodendenkmalenschutz:

Die uDSchB hat im Benehmen mit dem Landesdenkmalamt sowohl im Verfahren zum FNP als auch zum BP die drei WEA im Südosten des Windfeldes aufgrund des Umgebungsschutzes des Bodendenkmals „slawischer Burgwall Schönfeld“ abgelehnt. Aufgrund neuer Regelungen zum Umgebungsschutz für Denkmale im Zusammenhang mit regenerativer Energieerzeugung ist diese Ablehnung im Benehmen mit dem Landesdenkmalamt hinfällig.

In Abstimmung mit der Denkmalfachbehörde haben wir unsere Stellungnahme überarbeitet und argumentativ angepasst. Inhaltlich archäologisch-fachlich ändert sich am geforderten Umgang mit Bodendenkmalen praktisch nichts.

Die Aussage im UVP-Bericht vom Mai 2023 (hier: Pkt. 4.2.1, S. 40 und Pkt. 5.2, S. 51 unten), das im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt sind, ist falsch. Die zitierte Datenbank des Landesdenkmalamtes ermöglicht lediglich einen unvollständigen Einblick in den Bodendenkmalbestand (vgl. Einführungstext zur Landesdenkmaliste). Um den aktuellen Bestand an Bodendenkmalen zu erfahren, ist eine Anfrage im Landesdenkmalamt oder der unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich.

Im Bereich der WEA sind derzeit sieben Bodendenkmale bekannt. Weitere, bisher unbekannte Bodendenkmale sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu vermuten.

Innerhalb und im nahen Umfeld der Vorhaben sind Bodendenkmale bekannt, die sich bis in den Vorhabenbereich hineinziehen können (Karte in der Anlage). Zudem liegt das Vorhaben in einem besonders siedlungstopographisch günstigen Gebiet. Bei Erdeingriffen ist daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Bodendenkmale bei Erdeingriffen erfasst werden.

bekannte Bodendenkmale im Windfeld (Stand: 18.04.2024):

- Göritz Fpl. 033: urgeschichtliche Fundstelle
- Göritz Fpl. 034: urgeschichtliche und slawische Siedlung
- Malchow Fpl. 020: urgeschichtlicher Einzelfund
- Malchow Fpl. 021: urgeschichtliche und slawische Siedlung
- Schönfeld Fpl. 017: Einzelfund der Jungsteinzeit
- Schönfeld Fpl. 040: urgeschichtlicher Einzelfund
- Schönfeld Fpl. 041: urgeschichtliche Siedlung

Die WEA liegen lt. Regionalplan Uckermark-Barnim im WEN 20. In der Stellungnahme der uDschB zum Regionalplan wurde darauf hingewiesen, dass sich neben den bekannten Bodendenkmalen noch wesentlich mehr bisher nicht entdeckte Bodendenkmale im Boden befinden (sog. „Denkmalverdachtsgebiete“).

Im Zuge der Planung eines Windfeldes ist lt. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (22.12.2023) – hier: (UVPG §§ 2 (4) und 16 (2+4+5)) – auch die Frage nach den realen Eingriffen in Bodendenkmale zu klären, was bisher unterlassen wurde – es wurden lediglich die Denkmalliste / Denkmaldatenbank des Landesdenkmalamtes abgefragt. Die "Vertagung" der Ermittlung der Auswirkungen des Baus von WEA auf Kultur- und Sachgüter von der Planungsphase in die Umsetzungsphase ist seit vielen Jahren gängige Praxis und hat sich bestens bewährt. Herausragende Bodendenkmale, die nicht überbaut werden dürfen, sind in der Regel bekannt und können in der Planungsphase berücksichtigt werden.

Um die realen Eingriffe in Bodendenkmale klären zu können, gibt es zwei Möglichkeiten:

- Als in mehrfacher Hinsicht ideal hat sich die archäologische Begleitung des ohnehin separaten Oberbodenabtrags (auf allen bauseits benötigten Flächen) erwiesen. So ist schnell und ohne bauleistungsrechtliche Probleme möglich, alle Erdeingriffe sicher auf Bodendenkmale hin zu überprüfen. Aufgrund der Größe der benötigten Flächen war es bisher immer möglich, erforderliche archäologische Ausgrabungen so zu organisieren, dass zumindest der Bau der Fundamente der WEA nicht behindert wird.
- Ebenfalls möglich ist die archäologische Vorerkundung der Flächen, um die nötigen archäologischen Ausgrabungen rechtzeitig vor dem eigentlichen Baubeginn abschließen zu können. In der überreich mit Bodendenkmalen gesegneten Uckermark hat sich diese logistisch deutlich aufwändigere Methode als weniger geeignet erwiesen, da in nahezu alle Windfeldern zahlreiche Bodendenkmale aufgefunden wurden.

Bedingungen, Auflagen und Hinweise der unteren Denkmalschutzbehörde (uDschB) werden lt. „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg“ (BbgDSchG)“ vom 24.05.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 215), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 16]) im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde (lt. §19 (3)) erteilt.

Auflagen:

1. Die Erdeingriffe sind baubegleitend auf Bodendenkmale hin zu untersuchen. Alternativ können auch bauvorbereitende archäologische Sondierungsgrabungen durchgeführt werden (A)
2. Die archäologischen Untersuchungen sind durch entsprechendes Fachpersonal durchzuführen. Das Fachpersonal (Archäologe) bedarf einer Bestätigung der uDschB und ist der uDschB daher rechtzeitig vor Baubeginn zu benennen. (A)
3. Bei den archäologischen Untersuchungen festgestellte Bodendenkmale sind zu dokumentieren. Ist ihre Erhaltung nicht möglich, sind sie vor Baubeginn nach Maßgabe (Art und Umfang der archäologischen Untersuchung) der unteren Denkmalschutzbehörde auszugraben. (A)
4. Art und Umfang der archäologischen Untersuchungen hat die uDschB im Rahmen von „Anforderungen an die bodendenkmalpflegerische Dokumentation“ festgelegt (siehe Anlage). (A)
5. Der unteren Denkmalschutzbehörde ist der Beginn der archäologischen Untersuchungen spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. (A)
6. Der uDschB ist der Baubeginn spätestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. (A)

Hinweise:

- Die Entscheidung, ob baubegleitende oder bauvorbereitende archäologische Untersuchungen erfolgen sollen, obliegt dem Bauherren. Ich empfehle aufgrund langjähriger Erfahrungen die Baubegleitung des Oberbodenabzugs, die dann bei Bedarf nahtlos (und damit ohne Zeitverlust) als archäologische Ausgrabung weitergeführt wird.
- Die bereits ausgegebenen „Anforderungen an die bodendenkmalpflegerische Dokumentation (Stand: 11.05.2023) bleiben bestehen.
- Bodendenkmale werden durch Erdeingriffe berührt, sind somit in ihrer Substanz gefährdet und können gem. § 7 (1) u. (2) BbgDSchG nicht auf Dauer erhalten werden. Erdeingriffe stellen eine Veränderung der Denkmale dar, die gem. § 9 (1) BbgDSchG der Erlaubnis der uDschB bedarf. Veränderungen an Denkmalen sind lt. § 9 (3) BbgDSchG dokumentationspflichtig. Verantwortlich für die Dokumentation (hier: Veranlassung von archäologischen Untersuchungen) ist der Veranlasser (z.B. Bauherr) der Maßnahme, er trägt auch die Kosten (§ 7(3) BbgDschG). (H)
- Eingriffe in Denkmale sind lt. § 7 (3) fachgerecht zu dokumentieren, dazu kann auch die Bergung von Teilen des Denkmals gehören (hier: archäologische Funde wie Tonscherben, Werkzeuge, Knochen usw.). Eine fachgerechte Dokumentation setzt, wie in § 9 (4) BbgDschG ausgeführt, zwangsläufig Fachpersonal voraus. Im Falle archäologischer Untersuchungen kann die Dokumentation naturgemäß nur durch Archäologen fachgerecht erfolgen. (H)
- Archäologische Untersuchungen sind im Regelfall kompliziert. Da die Strukturen (Bodenschichten) von Bodendenkmalen bei ihrer Untersuchung zwangsläufig

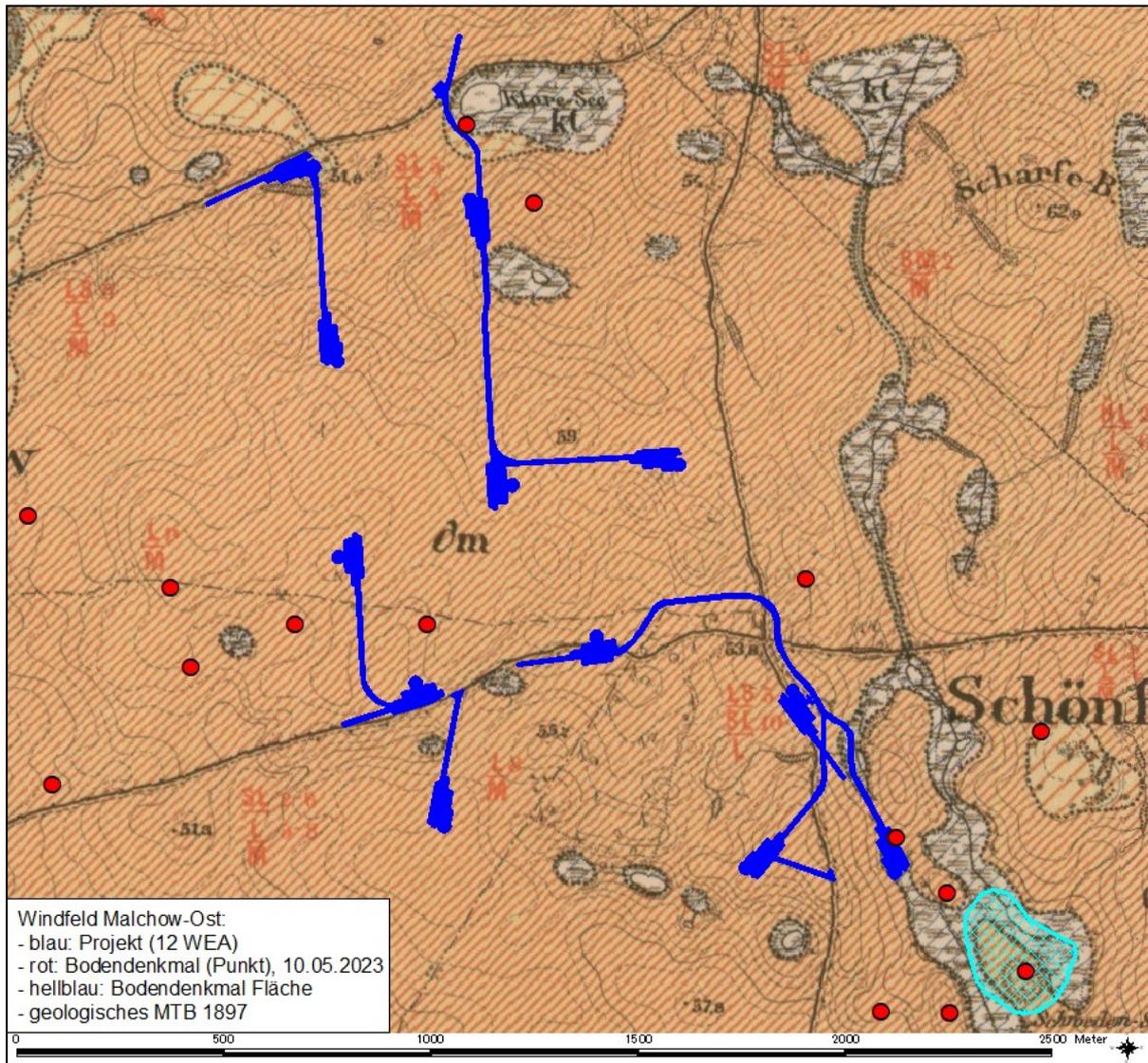
zerstört werden, kann jede archäologische Dokumentation nur ein Mal durchgeführt werden. Die daraus resultierende Verantwortung für das Denkmal erfordert eine gründliche Vorbereitung, die im Rahmen eines Untersuchungskonzeptes gemäß § 9 (4) BbgDschG so weit wie archäologisch-fachlich möglich verbindlich festgehalten wird. All dies sollen die „Anforderungen an die bodendenkmalpflegerische Dokumentation“ garantieren. Da archäologischen Fachfirmen die „Anforderungen“ für die Erarbeitung von Angebot und Grabungskonzept benötigen, wurden sie separat als Anlage gehalten. (H)

- Zu den Aufgaben des mit der Maßnahme beauftragten Archäologen gehört es, mit der uDschB vor Maßnahmebeginn alle Fragen der Durchführung der archäologischen Untersuchungen zu klären. (H)

Dr. Matthias Schulz

Anlage:

- historische Übersichtskarte mit bekannten Bodendenkmalen



historische Übersichtskarte (geologisches MTB 1897) mit bekannten Bodendenkmalen (Stand: 10.05.2023)